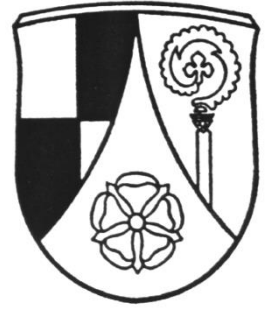


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 2

24. Januar

2025

INHALT:

Nachruf Herrn Jürgen Glaser

Nachruf Herrn Joseph Heiling

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I – III inkl. Summenwasserrecht zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schlossberg-Gruppe, Marktplatz 24, 91180 Heideck

Teil Landratsamt

Nachruf

Der Landkreis Roth trauert um seinen langjährigen Mitarbeiter und Kollegen

Jürgen Glaser

aus Roth.

Jürgen Glaser war fast vier Jahrzehnte bei unserer Landkreisverwaltung beschäftigt. Nach seiner Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten, führte ihn sein beruflicher Weg durch verschiedene Sachgebiete im Landratsamt. Die letzten elf Jahre war er als Sachbearbeiter im Jugendamt tätig.

Wir nehmen Abschied von einem geschätzten Mitarbeiter und Kollegen. Seine warmherzige und humorvolle Art werden uns in guter Erinnerung bleiben.

Der Landkreis Roth wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Für den Landkreis Roth

Ben Schwarz
Landrat

Michael Faßmann
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Der Landkreis Roth trauert um seinen langjährigen Mitarbeiter und Heimatkundler

Joseph Heiling

aus Abenberg.

35 Jahre – von 1965 bis 2000 – war Joseph Heiling bei unserer Landkreisverwaltung beschäftigt. Begonnen als stellvertretender Leiter der Kreisplanungsstelle beim Landkreis Schwabach, hat er anschließend von 1986 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2000, als Leiter der Technischen Planungsstelle gearbeitet.

Neben seinem Beruf war Joseph Heiling ein leidenschaftlicher Heimatkundler und Sammler. Unter seiner Verantwortung wurden die ersten Hefte der Heimatkundlichen Streifzüge des Landkreises Roth herausgegeben. Er hat durch seine Erfahrung, sein Wissen und seine Kompetenz in unserem Landkreis und in der Stadt Abenberg viele Spuren hinterlassen. Sein großartiger Einsatz wurde 2003 mit dem Rinderanhänger von Landersdorf gewürdigt.

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von einem engagierten Mitarbeiter und verdienten Heimatkundler. Seine gewissenhafte Art und seine Liebe zum Detail bleiben unvergessen. Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Für den Landkreis Roth

Ben Schwarz
Landrat

Michael Faßmann
Personalratsvorsitzender

44-myr 6421-001-2022/000712

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I – III inkl. Summenwasserrecht zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schlossberg-Gruppe, Marktplatz 24, 91180 Heideck

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schlossberg-Gruppe, Marktplatz 24, 91180 Heideck, beantragt als Wasserversorger beim Landratsamt Roth eine beschränkte Erlaubnis bis Ende 2026 für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I – III auf den Grundstücken Fl.Nr. 463, 470 und 471 der Gemarkung Laibstadt, Stadt Heideck, zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Bis dahin soll eine umfassende Entscheidung über die zukünftige Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet anhand einer derzeit in Aufstellung befindlichen Strukturanalyse getroffen werden.

Das zur Entnahme beantragte Grundwasser soll der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes (Schlossberg, Selingstadt, Rambach, Haag, Laibstadt, Aberzhausen, Rudletzhof, Kippenwang, Seiboldsmühle, Laffenau, Kolbenhof, Mannholz, Roxfeld, Heideck/Höfen und Heideck/Tannenstraße) dienen. Es wird eine maximale Jahresentnahmemenge aus den Brunnen I – III von 160.000 m³ als Summenwasserrecht und eine maximale Tagesentnahmemenge aus den Brunnen von insgesamt 800 m³ beantragt.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme fällt unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bereits seit 1961 wird das Grundwassergewinnungsgebiet Laibstadt zur Trinkwassergewinnung genutzt. Es haben sich seitdem keinerlei Anhaltspunkte über Beeinträchtigungen ergeben. Eine Beeinträchtigung der Vegetation oder Auswirkungen auf umliegende Biotopstrukturen sind aufgrund der Tiefe der Entnahme und bei routinemäßigem Betrieb weiterhin nicht zu erwarten.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 15.01.2025

Merve Feigel
Abteilungsleiterin
